Bestimmung des Geburtsnamens eines Kindes

§ 1617 Abs. 1 BGB, Art. 10 Abs. 1 und 3 i. V. mit Art. 5 Abs. 1, Art. 47 Abs. 2 EGBGB, § 45 PStG

Wir wurden über die Möglichkeiten zur Bestimmung des Geburtsnamens unseres Kindes unterrichtet. Uns ist bekannt, dass wir nach deutschem Recht den Geburtsnamen unseres Kindes gemeinsam bestimmen müssen, wenn wir miteinander verheiratet sind und keinen Ehenamen führen. Die Bestimmung eines Geburtsnamens ist auch erforderlich, wenn uns die elterliche Sorge durch Erklärung gemeinsam zusteht.

Nach deutschem Recht bestimmen die Eltern den Familiennamen, den ein Elternteil derzeit führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Es ist uns auch bekannt, dass die Namensbestimmung auch für unsere weiteren gemeinsamen Kinder gilt, für die wir die gemeinsame Sorge haben, und die ihren Namen nach deutschem Recht führen. Die Namensbestimmung nach deutschem Recht ist unwiderruflich.

Wenn die Namensbestimmung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Kindes oder aufgrund einer Rechtswahl nach ausländischem Recht erfolgen soll, sind die Vorschriften dieses Rechts maßgebend. Wir wurden darauf hingewiesen, dass der ausländische Staat, dessen Staatsangehörigkeit das Kind gegebenenfalls mit der Geburt erworben hat, eine Namensbestimmung nach deutschem Recht möglicherweise nicht anerkennt.

Die für das Kind angezeigte Vornamengebung ist richtig und vollständig und entspricht auch hinsichtlich der Schreibweise unserem ausdrücklichen Willen. Uns ist bekannt, dass nach der Beurkundung durch das Standesamt grundsätzlich keine

A.	nae	derungen mehr möglich sind.	
Eltern	Fai	milienname, Geburtsname, Vornamen, Anschrift, Nachweis zur Person	
	Sta	aatsangehörigkeit	
	Fai	milienname, Geburtsname, Vornamen, Anschrift, Nachweis zur Person	
	Sta	aatsangehörigkeit	
Kind	Vo	rnamen, Geburtstag und -ort	
	de	utsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG	
n/Festst	Recht		
Erklärungen/Festst	Namensführung		
	Namer	Geburtsname des Kindes	
Unterschriften			